

DAS ERFÜLLUNGSKORRELAT DES EXISTENZIALBEGRIFFS

Nicht viele philosophische Theorien erfreuen sich einer so weitverbreiteten Zustimmung wie die Lehre, dass das Dasein keine Gegenstandsbestimmtheit sei. Zwei Argumente namentlich kann man für eine solche Ansicht geltend machen:

1) *Das Argument aus der Anschauung* (HUME): Es stützt sich darauf, dass allen unseren Bewusstseinsphänomenen als solchen Existenz zukomme. Wäre die Existenz eine Gegenstandsbestimmtheit, so müsste sie sich an allen Phänomenen als selbstgegenwärtigen Gegenständen auffinden lassen. Die Analyse aber bietet uns nichts als Qualitäten.

2) *Das Argument aus dem Begriff* (KANT): Die Existenz kann jedenfalls kein Begriffsmerkmal sein; denn auch dem vollständigen Begriff eines Gegenstandes gegenüber könnte stets noch die Frage aufgeworfen werden, ob dem Gegenstand des Begriffs Existenz zukomme oder nicht. Kann aber die Existenz nicht Begriffsmerkmal sein, so ist sie auch keine Gegenstandsbestimmtheit; denn alle Bestimmtheiten der Gegenstände müssen in ihrem Begriffe enthalten sein, durch den wir sie allein zu denken vermögen.

Bestände das Argument aus der Anschauung zu Recht, so wäre die Intention auf ein Phänomen Intention auf einen selbstgegenwärtigen Gegenstand, der ausser seinen Wiebestimmtheiten keine weiteren Bestimmtheiten aufwiese. Allein eine solche Intention bezöge sich in Wahrheit nicht auf ein individuelles Phänomen, sondern auf einen allgemeinen Gegenstand. Die reine Wiebestimmtheit c^1 von der Stärke m und der Klangfarbe n ist dieselbe identische

Wiebestimmtheit, in welcher Melodie sie enthalten sein, und wo oder wann eine solche Melodie auch gespielt werden mag. Selbstgegenwärtige Gegenstände müssen also ausser der reinen Wiebestimmtheit noch eine weitere Bestimmtheit enthalten, welche sie zu individuellen Gegenständen macht. Man hat der Raum- und Zeitbestimmung diese individualisierende Kraft zugeschrieben. Reine Wiebestimmtheiten jedoch können als allgemeine Gegenstände, die mit Orts- und Zeitbestimmungen unverträglich sind, nicht an bestimmte Stellen in Raum und Zeit gebunden sein, sondern nur die individuellen Gegenstände, denen sie zukommen. Die Raum- und Zeitbestimmung führt die Individualisierung der Gegenstände nicht herbei, sondern setzt schon individuelle Gegenstände voraus. Das gesuchte principium individuationis ist vielmehr das Dasein.

Wir werden der Bestimmtheit des Daseins an jedem beliebigen Phänomen in abstrahierender Analyse gewahr, wenn wir zunächst von seinem unmittelbaren Gegebensein absehen und uns meinend nur auf diejenigen Bestimmtheiten richten, die es mit nichtselbstgegenwärtigen existierenden Gegenständen gemeinsam hat. Dem fremden Schmerz, dem objektiven, nicht wahrgenommenen Ton, so wie ihn sich das naive Bewusstsein denkt, kommt Dasein und Wiebestimmtheit, aber nicht unmittelbares Gegebensein zu. Sehen wir nun an dem zurückbleibenden Gegenstand auch noch von der Wiebestimmtheit ab, die ihn von daseienden Gegenständen anderer Beschaffenheit unterscheidet, so behalten wir diejenige Bestimmtheit übrig, die der Gegenstand mit daseienden Gegenständen anderer Beschaffenheit gemeinsam hat, die aber dennoch eine individuelle Bestimmtheit eines jeden existierenden Gegenstandes ist: sein Dasein. Es ist uns dann gelungen, die Gegenstandsbestimmtheit des Daseins in ihrer Selbstgegenwart zu erfassen und damit den Existenzialbegriff in der Anschauung erfüllt zu sehen. Nur dadurch, dass man gewöhnlich unter den Qualitäten nicht das Quale im strengen Sinne, sondern *existierende* « Qualitäten » d. i. existierende, qualitativ bestimmte Teilgegenstände verstand, gewann die Meinung, dass die selbstgegenwärtigen Gegenstände keine anderen Bestimmtheiten als Qualitäten enthielten, eine scheinbare Evidenz. Man hat dann aber die Bestimmtheit des Daseins unversehens schon mit in den Begriff der Qualität hineingenommen.

Wenn es richtig ist, dass das Dasein eine notwendige Bestimmtheit aller individuellen Gegenstände ist, so muss die Existenz auch Merkmal der begrifflichen Vorstellungen sein, welche wir uns von individuellen Gegenständen bilden.

Unzweifelhaft bedeuten uns auch die Gestalten der Dichtung und Sage ihrer Bestimmtheit nach nicht weniger existierende Gegenstände als die Objekte der Umwelt. Wir verfallen deshalb noch nicht dem ontologischen Argument. Vorgestellte Objekte haben nur vorgestellte Bestimmtheiten. Die Existenz kommt nicht dem vorgestellten *Objekt* zu, sondern nur ein dieser Bestimmtheit entsprechendes Merkmal der begrifflichen *Vorstellung* von diesem Objekte als Inhaltsbestimmtheit der setzungslosen Intention auf den vorgestellten Gegenstand. Hieraus aber ergibt sich die scheinbar paradoxe Folgerung, dass zwei Personen, von denen die eine von der Existenz eines Objekts *A* überzeugt ist, während die andere ein solches Objekt *A* bloss vorstellt, nicht auf denselben Gegenstand bezogen sein können; denn dem als wirklich gedachten Objekt kommt die Bestimmtheit der Existenz zu, dem bloss vorgestellten nicht. Man könnte sich dadurch aus der Schwierigkeit zu helfen suchen, dass man sagte, es sei dennoch beide Male derselbe Gegenstand gemeint, nur die Weise der intentionalen Beziehung auf ihn sei verschieden. Im ersten Falle sei der Gegenstand als existierend *gesetzt*, im zweiten bloss als existierend *vorgestellt*. Dass einem Gegenstand Existenz zukomme, heisse, dass diese Bestimmtheit in ihm mitgesetzt sei. Nur der als existierend *gesetzte* Gegenstand existiere wirklich. Damit würde die Existenz wieder zu einem Prädikat werden, welches dem Gegenstande nicht als solchem zukäme, sondern nur im Hinblick auf die existenzsetzenden Akte des Subjekts. Wir glaubten aber doch erkannt zu haben, dass die Existenz eine Bestimmtheit der individuellen Gegenstände schlechthin sei, ohne Rücksicht auf irgendwelche besonderen Verhaltensweisen des erkennenden Bewusstseins zu ihnen. Es muss daher der Nachweis erbracht werden, dass die Gegenstände von Existenzvorstellung und Existenzsetzung verschieden sind.

Wer auf ein Phänomen, etwa ein soeben stattfindendes Geräusch sich meinend richtet, ist unbestreitbar auf das reale Phänomen, diesen selbstgegenwärtigen Gegenstand, *selbst* bezogen. Das gleiche ist aber auch der Fall, wenn das Phänomen vorüber ist, und ich mich daran erinnere. Ich meine ja jetzt noch eben dieses selbe Geräusch, das ich vorhin erlebte, nicht irgendwelchen von ihm verschiedenen « immanenten Gegenstand ». Solange ich nun dieses Phänomen selbst meine, kann ich mich ihm gegenüber nicht in doppelter Weise verhalten, in der Weise des Vorstellens einerseits, in der Weise des Setzens andererseits; ich kann es nur einfach meinen, und indem ich es einfach

meine, setze ich es auch; denn ich lege ihm in meiner Meinung die Gegenstandsbestimmtheit der Existenz bei, ob ich sie nun unter den Existenzialbegriff subsumieren mag oder nicht. Sobald sich dagegen das Setzen in ein blosses Vorstellen verwandelt, meine ich auch nicht mehr das vergangene Phänomen *selbst*. Wenn ich aus einem äusseren Anlass zu der irrigen Ansicht gelange, es liege eine Erinnerungstäuschung vor, ich habe ein solches Phänomen gar nicht erlebt, so kann ich mir auch jetzt noch ein solches Phänomen, wie das, an welches ich mich vorhin zu erinnern glaubte, vorstellen. Allein auf das wirklich erlebte Geräusch bin ich jetzt sicherlich nicht mehr intentional bezogen; ich verhalte mich zu ihm vielmehr wie jemand, der von diesem Gegenstand nicht die mindeste Kenntnis hat, und nur real, nicht intentional deckt sich der Gegenstand meiner Vorstellung der Bestimmtheit nach mit einem wirklichen Phänomen. Gegenstand meiner Intention ist jetzt nicht mehr ein Phänomen *selbst*, sondern ich vergegenwärtige mir nur die totale Gegenstandsbestimmtheit eines solchen *einschliesslich seiner Existenz*.

Was aber für Phänomene gilt, muss auch für andere Objekte und ebenso für Sachverhalte gelten. Der Unterschied von Vorstellen und Setzen muss überall derselbe sein. Wir können daher den allgemeinen Grundsatz aufstellen: Die Gegenstände von Vorstellung und Setzung sind verschieden. Wer setzt, meint das Objekt, den gesetzten Sachverhalt *selbst*. Wer dagegen bloss vorstellt, vergegenwärtigt sich nur die *Bestimmtheit* eines Objekt bzw. eines Sachverhalts. Für die Richtigkeit dieser Theorie spricht auch ihre Brauchbarkeit für eine befriedigende Erklärung des Unterschiedes des Urteils, der Sachverhaltsetzung, und der blossen Sachverhaltsvorstellung.

In bezug auf die Untersuchung des Existenzialbegriffs aber ermöglicht diese Auffassung erst die endgültige Ueberwindung des ontologischen Arguments. Wer ein existierendes Objekt setzt, ist auf das Objekt selbst, wer ein existierendes Objekt bloss vorstellt, dagegen bloss auf die Bestimmtheit eines solchen bezogen. Das « vorgestellte Objekt » ist strenggenommen überhaupt kein Objekt, sondern nur eine intendierte totale Objektsbestimmtheit. Die *wirkliche Existenz* des Objekts aber ist nichts anderes, als die dem Objekt *selbst* zukommende Gegenstandsbestimmtheit des Daseins. Wir haben also in der Bestimmtheit der Existenz, welche wir an jedem beliebigen Phänomen als selbstgegenwärtige Gegenstandsbestimmtheit erfassen

können, in der Tat das Erfüllungskorrelat des Existenzialbegriffs aufgefunden.

Jetzt erst erkennen wir auch, warum Theorien, welche im gesetzlichen Zusammenhang oder im Wirken das Korrelat des Existenzialbegriffs erblicken, als Umdeutungen dieses Begriffs zu betrachten sind. Die Gegenstände, welche in einem solchen Zusammenhang stehen, und ebenso Gegenstände, welche Wirkungen ausüben und empfangen, werden als individuelle **Gegenstände** gedacht. Als solche aber bedürfen sie der *Gegenstandsbestimmtheit* des Daseins, und die Angabe eines weiteren Korrelats des Existenzialbegriffs ist damitüberflüssig geworden.